DACHVERBAND
FAMILIENBERATUNG
ÖSTERREICH

Statuten

Dachverband Familienberatung Österreich

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen «Dachverband Familienberatung Österreich» und ist ein Zusammenschluss österreichweiter Familienberatungsstellen. Er wird nachstehend als „der Verein“ bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt durch die Vernetzung, Unterstützung und Information der Mitgliedsvereine sowie dem Austausch und dem Engagement auf politischer Ebene, die Sicherstellung und Verbesserung der Situation in Österreich lebender Familien und deren Bezugssystemen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
   a) Bereitstellung von Expertise sowie Fach- und Orientierungswissen im Feld der Familienberatungsstellenarbeit inklusive Schwerpunktberatungen.
   b) Persönlicher Austausch sowie Erarbeitung und Bekanntmachung von Positionen zur Sensibilisierung der öffentlichen Wahrnehmung, EntscheidungsträgerInnen und Medienschaffende für die Vereinsthemen.
   c) Begleitung und Bereicherung des Entwicklungsprozesses von legislativen und normativen Grundlagen durch die Bündelung zivilgesellschaftlicher Perspektiven und die Bereitstellung fachlicher Expertise.
   d) Präsenz als zentrale Anlaufstelle und Drehscheibe für die Vereinsthemen für Politik, Verwaltung und Medien.
   e) Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen für ein bedarfsgerechtes Bildungs- und Beratungsangebot für Mitgliedsvereine.
   f) Organisation und Abhaltung von bewusstseinsbildenden Aktionen wie zB Tagungen, Diskussionsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen, Seminaren, Konferenzen, Kongressen, Medienaussendungen und Workshops sowie von Vernetzungstreffen auf nationaler und internationaler Ebene.

g) Austausch und fachliche Diskussion mit Personen, Organisationen und Initiativen, die in verwandten Bereichen arbeiten.

h) Entwicklung fachlicher Standards und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen im Feld der Familienberatungsarbeit sowie der darin bearbeiteten Themen.

i) Entwicklung und Angebot von systematischen Qualifizierungsangeboten und fachlichen Standards und Erarbeitung von Publikationen.

j) Entwicklung und/oder Umsetzung von Projekten von überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung.

k) Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen bei der Umsetzung ihres Engagements.

l) Vernetzungsarbeit und Kommunikation innerhalb seiner Mitgliedsvereine sowie Angebote von Serviceleistungen für die Mitgliedvereine wie z.B. eine gemeinsame Homepage, Broschüren und Bereitstellung von Informationen für die Vereinsmitglieder.

m) Teilnahme bei Ausschreibungen für seine Mitglieder relevanten, themenspezifischen Projekten.

n) Leistungserbringung iSd § 40a Z 2 BAO gegen Entgelt ohne Gewinnerzielungsabsicht in nicht überwiegendem Ausmaß gegenüber anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht.

o) Zuwendungen iSd § 40a Z 1 BAO von Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

   a. Mitgliedsbeiträge

   b. Subventionen, Förderungen, Zuschüsse der öffentlichen Hand

   c. Einnahmen aus Sponsoring

   d. Erträge aus Veranstaltungen, Workshops, Tagungen und Seminaren

   e. Spenden

   f. Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen

   g. Einnahmen aus Benefizveranstaltungen

   h. Zins- und Wertpapierträge und sonstige Einnahmen aus der Vermögensverwaltung

   i. Einnahmen aus der Vermietung

   j. Einnahmen aus der Leistungserbringung gegenüber anderen Personen und Rechtsträgern

   Etwaige Zufallsgewinne werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet.

4. Es dürfen keine Personen durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen, wenn klar erkennbar ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder (Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder) und außerordentliche Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind vom Bund anerkannte Familienberatungsstellen im Sinne des Familienberatungsförderungsgesetzes.

3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die provisorische Aufnahme von Mitgliedsvereinen, vertreten durch die von ihnen betriebenen Beratungsstellen, entscheidet der Vorstand.
2. Über die endgültige Aufnahme von Mitgliedsvereinen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der provisorischen Aufnahme.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das aktive und passive Wahlrecht und das Recht auf Antragstellung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erhalten Informationen des Vereines und haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Weiters haben sie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
4. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen einzubinden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
2. Vorstand (§§ 11 bis 13)
3. Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 14)
4. Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (auch online möglich).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet aufgrund einem der folgenden Anlässe statt:
   a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder
   b) Schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
   c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder
   d) Beschluss der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen bzw. einer Rechnungsprüferin / eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) oder
   e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten),

   binnen vier Wochen.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
4. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jeweils ein:e VertreterIn eines Mitgliedsvereins sowie jene ehemaligen MitarbeiterInnen von Mitgliedsvereinen, die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt wurden.
8. Ist der/die stimmberechtigte VertreterIn eines Mitgliedsvereins an der Teilnahme verhindert, kann das Stimmrecht des Mitgliedsvereins durch schriftliche Vollmacht auf eine andere teilnehmende Person übertragen werden. Die Vollmacht ist der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen; eine Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Eine stimmberechtigte Person darf neben der eigenen Stimme höchstens eine übertragene Stimme auf sich vereinigen. Bei der Ausübung der übertragenen Stimme ist ein von der eigenen Stimme abweichendes Abstimmungsverhalten zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Nach einer Frist von 15 Minuten ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des

Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

11. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand bestimmte Person aus dem Vorstand, in deren Verhinderung führt ein anwesendes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen.
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen und dem Verein.
4. Entlastung des Vorstands.
5. Genehmigung des Beitragsreglements zur Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
6. Genehmigung des Jahresbudgets.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand (= Leitungsorgan im Sinne des VerG 2002)

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl zum Vorstand von Mitgliedsvereinen entsendet werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch der Vorstand handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit (Pattsituation) ist jede Person des Vorstands berechtigt, eine neue Abstimmung bezüglich des gleichen Tagesordnungspunktes in einer weiteren Sitzung des Vorstands zu verlangen. Zu diesem Zweck ist nach Ablauf einer „Cooling-Off-Periode“ von 14 Tagen eine neuerliche Sitzung des Vorstands gemäß Punkt 11.4. einzuberufen und über denselben Beschlussgegenstand abzustimmen. Wird die Pattsituation auch in dieser neuerlichen Abstimmung nicht aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
7. Den Vorsitz führt eine Person des Vorstands, diese wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.
2. Erstellung eines Beitragsreglements zuhanden der Mitgliederversammlung.
3. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Provisorische Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen und führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstands, Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Bei Gefahr im Verzug sind zwei Mitglieder des Vorstands (Vier-Augen-Prinzip) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, die ohne unnötigen Verzug erteilt werden muss.
4. Ein Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
5. Ein Mitglied des Vorstands führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
6. Ein Mitglied des Vorstands ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Fall der Verhinderung führt mindestens ein anderes Mitglied des Vorstands diese Aufgaben weiter.

§ 14 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferin

1. Für die Rechnungsprüfung wird von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes eine Wirtschaftstreuhandkanzlei beauftragt.
2. Dieser obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Sie hat dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und verpflichtet sich somit zur jährlichen fristgerechten Berichtlegung lt. VerG 2002.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 9 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht (= Schlichtungseinrichtung im Sinne des VerG 2002)

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin bzw. einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form, den Vereinsmitgliedern zugutekommen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecke zu verwenden und einer gemeinnützigen Organisation mit gleichartigem Zweck zu übertragen.